

## § 40 SGB IX 2001

### Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -

Bundesrecht

## Teil 1 – Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen -> Kapitel 5 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

**Titel:** Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)  
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter  
Menschen -

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** SGB IX 2001

**Gliederungs-Nr.:** 860-9

**Normtyp:** Gesetz

### § 40 SGB IX 2001 – Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich

(1)

(1) *Red. Anm.:*

Außer Kraft am 1. Januar 2018 durch Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234). Zur weiteren Anwendung s. § 241 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234).

(1) Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten behinderte Menschen

1. im Eingangsverfahren zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den behinderten Menschen in Betracht kommen, und um einen Eingliederungsplan zu erstellen,
2. im Berufsbildungsbereich, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen so weit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 136 zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Die Leistungen im Eingangsverfahren werden für drei Monate erbracht. <sup>2</sup>Die Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für zwei Jahre erbracht. <sup>2</sup>Sie werden in der Regel für ein Jahr bewilligt. <sup>3</sup>Sie werden für ein weiteres Jahr bewilligt, wenn auf Grund einer rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraums nach Satz 2 abzugebenden fachlichen Stellungnahme die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 38a werden zur Hälfte auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs angerechnet. <sup>2</sup>Allerdings dürfen die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und des Berufsbildungsbereichs insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen.